



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

FVNJ Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
z. Hd. Herrn Dr. Dominik Mayer
Postfach 243
30002 Hannover

Kontakt:

Tel.: 04928 91 90 0
E-Mail: info@vnjo.de
Homepage: www.fvnj.de

Bankverbindung:

Sparkasse Aurich-Norden
IBAN DE52 2835 0000 0145 2780 65
BIC BRLA DE 21 ANO

Verbandsanhörung zur Änderung von §26 NJagdG Ihr Schreiben vom 24.04.2015

Ihlow, den 06.05.2015

Sehr geehrter Herr Minister,
sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns herzlichst für die Möglichkeit zur Änderung des § 26 NJagdG Stellung nehmen zu dürfen. Wir haben den Änderungsentwurf zu § 26 NJagdG sowohl von Herrn Oltrogge mit Zeichen 406-65001-14 vom 24.04.2015 als auch von Herrn Dr. Dominik Mayer mit selben Datum erhalten. Herr Oltrogge setzte den Endtermin der Anhörung auf den 29.05.15, Herr Dr. Mayer verkürzt den Endtermin auf den 22.05.15. Wir bemängeln, dass uns und den anderen Verbänden, bedingt durch die Postlaufzeiten, weniger als 4 Wochen Zeit gegeben wird, angemessen auf die weitreichende Änderung von § 26 NJagdG zu antworten. Erschwerend kommt hinzu, dass in der Anhörungszeit zwei lange Feiertagswochenenden liegen.

Die angestrebte Intervalljagdregelung war bereits im Entwurf der Jagdzeitverordnung vom 18.07.2014 eingearbeitet und wurde dort wegen rechtlicher Bedenken nicht umgesetzt. An dieser Einschätzung hat sich unsererseits nichts geändert. Dass nun die Intervalljagdregelung über ein Artikelgesetz „durchgepeitscht“ werden soll, steht im deutlichen Gegensatz zur Koalitionsvereinbarung „Neuerung und Zusammenhalt“ für die 17. Wahlperiode, wo im Kapitel „zeitgemäße und naturnahe Jagd“ vereinbart ist: *„Es soll ein konstruktiver und fachlich orientierter Dialog mit allen Betroffenen und Beteiligten beginnen.“*

Es stellt sich uns die Frage, wie ein ergebnisoffener, konstruktiver und fachlich orientierter Dialog mit den Betroffenen geführt werden soll, wenn das Ergebnis schon vor der Verbandsbeteiligung feststeht.

Mit freundlichen Grüßen

Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes, hier § 26 NJagdG

Der Verband für Naturschutz und ökologische Jagd in Ostfriesland (VNJO) e. V. nimmt zu dem vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf der Änderung von §26 NJagdG vom 24.04.2015 wie folgt Stellung:

Zusammenfassung:

1. Dem vorgelegten Entwurf fehlt es an der erforderlichen **Begründung** und der **Nachvollziehbarkeit** der jagdlichen Beschränkungen in EU-Vogelschutzgebieten angesichts stabiler bzw. weiter wachsender Bestände der angeführten Arten (Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans) auf hohem Niveau, die eine nachhaltige Nutzung durch die Jagd ohne weiteres erlauben.
2. Die geplanten Einschränkungen in der Jagdausübung greifen **ohne hinreichende Begründung** in die Rechte der Grundeigentümer ein.
3. Der Entwurf zur Novellierungen des §26 NJagdG **berücksichtigt nicht die Vorgaben des Nationalparkgesetzes**, wonach die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung an der Sicherung und Entwicklung ihrer Lebensbedingungen zu berücksichtigen sind.
4. Gravierende **ökologische** und **ökonomische** Auswirkungen auf den ländlichen Raum werden deutlich unterschätzt.

Aus den genannten Gründen lehnt der VNJO e. V. den vorgelegten Entwurf ab.

Ihlow im Mai 2015



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Jagdgesetzes, hier § 26 NJagdG

Der Verband für Naturschutz und ökologische Jagd in Ostfriesland (VNJO) e. V. nimmt zu dem vom Niedersächsischen Landwirtschaftsministerium vorgelegten Entwurf der Änderung von §26 NJagdG vom 24.04.2015 wie folgt Stellung:

Mit dem einzigen Argument, dass das Ruhebedürfnis der genannten Gänsearten (Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans) Vorrang haben muss vor einer flächigen Bejagung, sollen die Jagdmöglichkeiten räumlich und zeitlich in den niedersächsischen EU-Vogelschutzgebieten über ein Ermächtigungsgesetz eingeschränkt werden.

Mit dieser zusätzlichen Ruhe sollen die Gänse die Konstitution erhalten, um nach Rückkehr in die Brutgebiete, unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Sämtliche der genannten Gänsearten – mit Ausnahme der Unterart Waldsaatgans (*Anser fabalis fabalis*) – befinden sich **seit Jahren** in einem günstigen Erhaltungszustand und bedürfen daher keiner weiteren Schutzmaßnahmen.

Tabelle 1 Überblick über Populationsgrößen, Wachstum und Erhaltungszustand der genannten Gänsearten

	Weißwangengans (<i>Branta leucopsis</i>)	Blässgans (<i>A. Albifrons</i>)	Graugans (<i>A. anser</i>)	Saatgans (<i>Anser fabalis</i>)		Ringelgans (<i>Branta b. bernicla</i>)
				Tundrasaatgans (<i>A. f. rossicus</i>)	Waldsaatgans (<i>A. f. fabalis</i>)	
Brutvorkommen	Russland	Russland	NW Europa	Russland	Russland	Russland
Populationsgröße	770.000	1.200.000	610.000	522.000	63.000	245.900
Bestand, langfristig	7,80%	7,70%	8,50%	?steigend	?stabil	6,10%
	seit 1960	seit 1958	seit 1980			seit 1956
Bestand, kurzfristig	7,80%	2,90%	9,10%	4,40%	fallend	-1,40%
	seit 1995	seit 1995	seit 1995	seit 1989	seit 1999	seit 1991
Erhaltungszustand						
NLWKN	günstig	günstig	günstig	günstig	ungünstig	günstig
IUCN	ungefährdet	ungefährdet	ungefährdet	ungefährdet	keine Angabe	ungefährdet

Quellen: Fox et al. (2010) Current estimates of goose population sizes in western Europe, a gap analysis and an assessment of trends ORNIS SVECICA 20: 115–127. *BirdLife International 2012.* The IUCN Red List of Threatened Species. Version 2014.3. <www.iucnredlist.org>. Downloaded on 06 May 2015. *NLWKN (Hrsg.) (2011):* Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.

Im Gegenteil müssten zur Vermeidung übermäßiger landwirtschaftlicher Schäden nach dem Bundesjagdgesetz und dem niedersächsischen Jagdgesetz (§3 Hege und Ökologie) die Jagd so durchgeführt werden, dass Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und

Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

fischereiwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere Wildschäden, möglichst vermieden werden. Durch die steigenden Gänsepopulationen werden bereits heute landwirtschaftliche Schäden in großen Dimensionen erreicht. Die geplante Novellierung von § 26 NJagdG wird durch die Einschränkung der Jagd die landwirtschaftlichen Schäden noch vergrößern.

Auch ökologische Aspekte der steigenden Gänsepopulationen – wie die Verdrängung von heimischen Wasservögeln – bleiben unberücksichtigt und widersprechen somit § 3 Abs. 1 NJagdG zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

Der ungünstige Erhaltungszustand der Waldsaatgans allein rechtfertigen nicht den geplanten massiven Eingriff in das Eigentumsrecht der Landbesitzer und das Jagdausübungsrecht der Revierinhaber, weil Niedersachsen für die Waldsaatgans nicht von internationaler Bedeutung ist. Der Gesamtbestand beträgt mit ca. 50 Individuen deutlich weniger als die geforderten 1 % der biogeografischen Population.

Die Landesregierung beruft sich auf das „Ruhebedürfnis“ der Gänse in den Vogelschutzgebieten, um die Jagdzeit einzuschränken. Wissenschaftliche Studien bzgl. jagdlichen Störungen kommen zu folgenden Ergebnissen:

- Der Einfluss der Jagd ist **zeitlich nicht nachhaltig**
- Die Jagdausübung führt **nicht zu einem nachhaltigen Verlassen des Versuchsgebietes**.
- Die Auswirkungen der bei uns ausgeübten Wasserwildjagd liegen im Bereich der **Kompensierbarkeit** z. B. durch intensivere Äsungsaktivitäten in der jagdfreien Zeit.

Das Argument der Landesregierung ist wissenschaftlich betrachtet nicht haltbar und die steigenden Gänsepopulationen zeigen in der Praxis deutlich, dass die bei uns durchgeführte Jagd **keinen negativen** Einfluss auf die Gesamtpopulation hat.

Die Landesregierung führt aus, dass in den Vogelschutzgebieten die Arten mit weitgehender Ruhe die Konstitution erhalten sollen, die sie benötigen, um nach Ihrer Rückkehr in die Brutgebiete unmittelbar mit dem Brutgeschäft beginnen zu können.

Die wertbestimmenden Gänsearten bleiben überwiegend bis Ende Mai in Niedersachsen¹. Die Jagdzeit endet momentan am 30.11. Somit haben die wertbestimmenden Arten mindestens 6 Monate Jagdruhe, in denen sie die nötige Konstitution für den Heimflug aufbauen können.

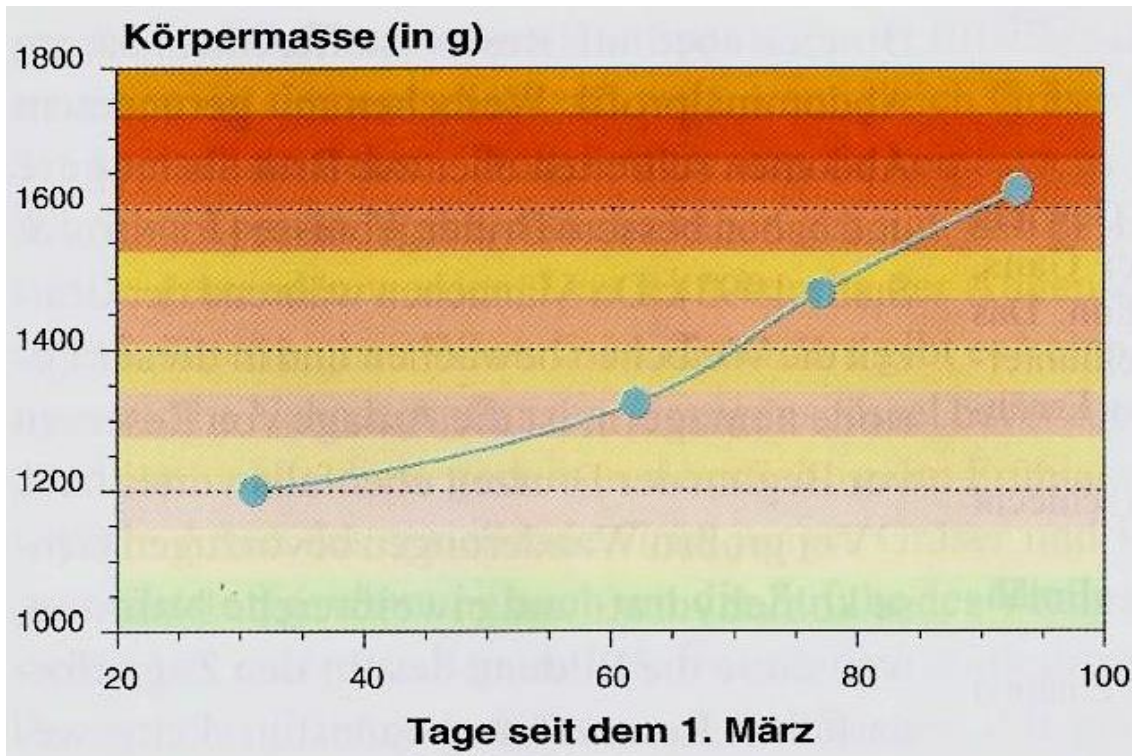
¹ NLWKN (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Gastvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende Gastvogelarten der Vogelschutzgebiete mit höchster Priorität bzw. Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Nordische Gänse und Schwäne. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, S. 3.



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Auch übersieht die Landesregierung, dass der Konditionsaufbau bei Wildgänsen erst relativ kurze Zeit vor dem Rückflug in die Brutgebiete beginnt. Beispiel Ringelgans: Rückflug ab Mai, Konditionsaufbau = Zunahme der Körpermasse erst ab Ende März:

Tabelle 2 Gewichtszunahme von Ringelgänsen während der Frühjahrsrast im Wattenmeer.



Quelle: Rutschke, E. Wildgänse Lebensweise- Schutz – Nutzung, Parey 1997, S. 181.

Zeitliche und räumliche Jagdeinschränkungen (Intervalljagd) aus einem gesonderten „Ruhebedürfnis“ ableiten zu wollen, ist somit physiologisch und ökologisch verfehlt.

In der Auswahl der betroffenen EU-Vogelschutzgebiete wird auf die wertbestimmenden Gänsearten Ringelgans, Weißwangengans, Saatgans, Blässgans und Graugans abgestellt.

*Wertbestimmende Vogelarten*² sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten (EU-VSG) in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Bei wertbestimmenden Arten *kann* es sich sowohl um Arten des Anhanges I gem. Art. 4 Abs. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie (V SchRI) als auch um sogenannte „Zugvogelarten“ gem. Art. 4 Abs. 2 V SchRI handeln. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“ (z. B. in dem sie das Gebiet zu einem der fünf wichtigsten Brutgebiete für die Art in Niedersachsen machen bzw. ihre Gastvogelbestände hier internationale Bedeutung erreichen).

² Definition aus Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand 01.10.2014



Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.

Nach Artikel 4 Abs. 1. der RICHTLINIE 2009/147/EG (EU-Vogelschutzrichtlinie) sind auf die in Anhang I aufgeführten Arten besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Die von der Landesregierung genannten Gänsearten sind jedoch alle im Anhang II der der RICHTLINIE 2009/147/EG aufgeführt und unterliegen damit Artikel 7. Diese Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geografischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden. Nach Artikel 7 Abs. 4 vergewissern sich die Mitgliedstaaten, dass bei der Jagd ausübung die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten, insbesondere der Zugvogelarten, eingehalten werden.

Die Änderung von §26 NJagdG wird zukünftig eine vernünftige Nutzung und die dringend gebotene ökologische Regulierung der Bestände nicht mehr ermöglichen.

Artikel 3 und 4 betreffen die Erhaltung von Lebensräumen. Sie enthalten Bestimmungen in Bezug auf die Vermeidung signifikanter Belästigungen in Schutzgebieten gemäß Artikel 4 Absätze 1 und 2. Nach Ansicht der EU-Kommission stehen sozio-ökonomische Aktivitäten, für die die Jagd ein Beispiel ist, nicht notwendigerweise im Widerspruch zu diesen Bestimmungen.

Die Kommission hat bereits einen Hinweis zu Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie) ausgearbeitet, die Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 in Bezug auf die ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete ersetzen. In dem genannten Papier wird die Frage der Belästigung erörtert. Es ist angemessen, bei der Prüfung der Frage der Jagd gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Wir stehen auf dem Standpunkt, dass durch die aktuelle Gesetzeslage und das deutsche Reviersystem die Auswirkungen der Jagd auf die Erhaltungsziele für die NATURA-2000-Gebiete nicht signifikant sind und somit nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 2 der FFH-Richtlinie zu betrachten sind.

Die Jagd ist nur eine von vielen Möglichkeiten, NATURA-2000-Gebiete zu nutzen. Daneben gibt es die Landwirtschaft, die Fischerei und andere Formen der Freizeitgestaltung. Nach den Naturschutzrichtlinien spricht im Allgemeinen nichts gegen die Jagd in NATURA-2000-Gebieten. Selbstverständlich können eine Reihe menschlicher Tätigkeiten wie die Jagd vorübergehend zu einer verminderten Nutzung der Lebensräume in einem Gebiet führen. Solche Tätigkeiten wären signifikant, wenn sie dazu führten, dass ein Gebiet die Arten, für die es ausgewiesen ist, kaum noch erhalten könnte, und damit auch das jagdbare Wild reduziert würde. Die steigenden bzw. stabilen Populationen der benannten nordischen Wildgänse zeigen eindrucksvoll, dass es keine signifikanten Einschränkungen der Lebensräume mehr gibt.

Mit freundlichen Grüßen

Friesischer Verband für Naturschutz und ökologische Jagd e. V.
Vorsitzender Dr. Hansjörg Heeren, Friesenstr. 11, 26632 Ihlow.
Eingetragen beim Amtsgericht Aurich. HR-Nr. 200565